

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 196 „Wohnbebauung am Reideanger“ aufzustellen.
2. Der Geltungsbereich umfasst die in der Anlage 1 zu diesem Beschluss dargestellten Flächen. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 1,8 ha.
3. Der Stadtrat billigt die in der zusammenfassenden Sachdarstellung und Begründung genannten Planungsziele.
4. Das Planverfahren soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt werden.
5. Im Bebauungsplan Nr. 196 „Wohnbebauung am Reideanger“ werden Festsetzungen getroffen, die für Teile von baulichen Anlagen eine verbindliche Dachbegrünung vorschreiben.